Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz
Zur Entscheidung

vom

2 9. Juli 1994

Az: 35/405-03 114-0/142

LANDESPFLEGERISCHER PLANUNGSBEITRAG
ZUM
BEBAUUNGSPLANENTWURF
"PARISER STRASSE - PHILIPP-HEPP-STRASSE SPITALSTRASSE - KENNELSTRASSE"
KA-0/142

Aufgestellt: Stadtverwaltung Kaiserslautern Grünflächenamt

Menzel, Amtsleiter

Bearbeitet: Roser

Dipl.-Ing. Landespflege

Stand: Januar 1993

1. Vorbemerkungen

Der Landespflegerische Planungsbeitrag in der Bauleitplanung (= Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) berücksichtigt die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen
zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der
Landschaftspflege. Die rechtlichen Grundlagen dafür
bilden das Baugesetzbuch und das Landespflegegesetz von
Rheinland-Pfalz. In diesen Gesetzen ist definiert, welche Ziele im einzelnen zu verfolgen und welche Inhalte
und Maßnahmen darzustellen sind.

Rechtsverbindlichkeit erhält der Landespflegerische Planungsbeitrag durch die Integration in den Bebauungsplan.

ZIELE des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge sind z.B.:

- Erhaltung von schützenswerten Vegetationsbeständen und Lebensräumen von seltenen Tieren
- Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen (Boden, Wasser, Luft, Klima)
- Sicherung von Flächen, die eine wichtige Schutz- oder Sozialfunktion im Sinne der Landschaftspflege erfüllen, und auf denen eine Nutzungsänderung unterbleiben muß.
- Schutz von Siedlungsgebieten gegenüber schädlichen Einwirkungen (Immissionen, Lärm)
- Einbindung von Siedlungsgebieten in das Landschaftsbild durch Pflanzmaβnahmen und unter Berücksichtigung der Topographie
- Sicherung von Flächen für Pflanzmaßnahmen
- Erhaltung, Erneuerung und Entwicklung charakteristischer, natürlicher und historischer Elemente der Landschaft
- Sinnvolle Verknüpfung und Neuausweisung von fuβläufigen Wegeverbindungen
- Schaffung und Gestaltung nutzbarer, begrünter Freiräume auch im näheren Wohnumfeld.

INHALTE UND MASSNAHMEN des Landespflegerischen Planungsbeitrages sind insbesondere durch den § 9 (1) BauGB und zwar in Nr. 10, Nr. 15, Nr. 20, Nr. 24, Nr. 25 und Nr. 26 umrissen, nach denen z.B. folgende Punkte festgesetzt werden können:

- die Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung;
- die öffentlichen und privaten Grünflächen;
- Maβnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft;
- die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung;
- Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen;
- Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern;
- die Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern.

2. Bestandsdarstellung

Das Planungsgebiet liegt ca. 500 m vom Innenstadtbereich entfernt, am Rande des Wohngebietes "Kotten".

Der "Kotten" ist ein Stadtteil dessen Entwicklungsanfänge bis auf die Jahre zwischen 1810 und 1850 zurückgehen. Bis zum Jahre 1910 entstand ein sehr dicht bebautes Wohngebiet mit überwiegend ein- und zweigeschossigen Häusern, dessen Charakter auch durch die Zerstörung des 2. Weltkrieges und die anschließende Wiederaufbauphase im allgemeinen nicht wesentlich verändert wurde. In diesem Zusammenhang wird auch auf die "Städtebauliche Rahmenplanung, Kotten - Kaiserslautern" des Büros Hepp + Zenner, Saarbrücken, vom November 1991 hingewiesen, das im Auftrag der Stadtverwaltung Kaiserslautern erstellt wurde. Darin wird im übrigen ein sehr hohes Freiflächendefizit für das Wohngebiet festgestellt.

Das Bearbeitungsgebiet selbst wird charakterisiert durch extrem große befestigte Flächen, die vor allem durch die Nutzung, wie Tankstelle und ehemalige Werkstattgebäude, bedingt sind. Mit dieser Nutzung, ebenso wie mit dem vorhandenen Kindergarten (neuerer unmaßstäblicher Flachbau) und nur wenigen Wohngebäuden, ist eine deutliche Abweichung von der sonstigen Nutzungsstruktur des Wohngebietes "Kotten" festzustellen.

Aus grünordnerischer Sicht ist die fast 100%-ige Überbauung, Versiegelung und Flächenbefestigung des Gebietes sehr kritisch zu beurteilen.

Deutlich wird dies zunächst im Hinblick auf die klimatischen Verhältnisse. So gehört der Bereich gemäß Stadtklimagutachten von 1986 zur innerstädtischen Wärmeinsel mit einer hohen Jahresmitteltemperatur (>/= 9° C) und nur relativ wenigen Frost- und Eistagen. Die Zahl der Sommerund Tropentage ist dabei eher gering, was durch die hohe Bodenrauhigkeit und die dadurch bedingte turbulente und somit unangenehme Luftdurchmischung bewirkt wird (negativer Klimareiz).

Aufgrund der hohen Versiegelungsrate ist auch festzustellen, daß ein natürlicher Bodenaufbau bzw. ein natürlicher Wasserkreislauf in diesem Bereich nicht mehr vorhanden ist.

Als nennenswerte Gehölzbestände sind lediglich zwei größere Linden Ecke Pariser Straße/Kennelstraße zu nennen. Im Hinblick auf Tierarten sind allenfalls Kulturfolger und anspruchslose Arten zu erwarten.

3. Landespflegerische Zielvorstellungen

Die Gestaltung des Wohn- und Arbeitsumfeldes gewinnt heute einen immer größeren Stellenwert, sowohl in rein gestalterischer als auch in stadtökologischer Hinsicht. Dies insbesondere auch im Hinblick auf die Schaffung einer attraktiven Innenstadt.

Ein gut gestaltetes, an stadtökologischen Grundsätzen orientiertes Wohn- und Arbeitsumfeld trägt zur Verbesserung der städtebaulichen und grünordnerischen Situation bei, fördert das menschliche Wohlbefinden und bietet wesentlich mehr Tier- und Pflanzenarten Lebensraum.

In einem sehr dicht bebauten Stadtbereich wie dem hier überplanten, bieten sich aufgrund der geringen Flächenverfügbarkeit besonders Innen- und Hinterhöfe sowie ggf. Tiefgaragendecken als Freiräume an. Grünstrukturen können darüber hinaus vor allem durch Baumpflanzungen, Fassaden- und Dachbegrünungen eingebracht werden. Die Schaffung und Gestaltung solcher nutzbaren Freiräumen mit hohem Anteil von standortgerechten Vegetationsstrukturen ist deshalb vorrangiges Ziel.

Neben der Verbesserung der Nutzbarkeit und der Gestaltung des städtischen Umfeldes stellt sich die Verbesserung des innerstädtischen Naturhaushaltes als gleichrangiges Ziel dar. So soll hier beispielhaft kurz auf das Klima in der Stadt eingegangen werden. Es unterscheidet sich deutlich von dem der unbebauten Umgebung. In der Stadt herrschen höhere Temperaturen, eine geringere Luftfeuchtigkeit und ein höherer Staub- und Schadstoffgehalt. Asphalt, Stein und Beton heizen sich tagsüber auf und strahlen nachts die Wärme wieder ab. So findet keine abendliche Abkühlung statt, die für die Erholung des menschlichen Körpers von größter Wichtigkeit ist. Pflanzen, vor allem Bäume, können diese Finflüsse wirksam mildern, da sie nicht nur Schatten spenden, sondern durch die Verdunstung von Wasser Wärme verbrauchen und damit zu einer Abkühlung und einem besseren Stadtklima beitragen.

Auf der Grundlage der vorangegangenen Ausführungen sind die folgenden landespflegerischen Zielvorstellungen entwickelt, deren Berücksichtigung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes für notwendig erachtet werden. Sie verbessern den innerstädtischen Naturhaushalt, insbesondere das Kleinklima und das städtische Umfeld.

- 1. Die zwei großen Linden Ecke Pariser Straße/Kennelstraße sind als zu erhaltender Bestand festzusetzen.
- 2. Tiefgaragen sind, sofern sie nicht überbaut sind, intensiv zu begrünen.
- 3. Für große Wand- und Mauerflächen ist eine Fassadenbegrünung vorzusehen.
- In der Pariser Straβe und der Kennelstraβe sind Straβenbäume einzuplanen.
- 5. Die Schaffung neuer zusätzlicher, privater und öffentlicher Grün- und Freiflächen gemäß Bebauungsplanentwurf wird begrüßt. Dies entspricht der Zielvorstellung,
 das im Wohngebiet Kotten festgestellte Freiflächendefizit zu reduzieren und das Wohnumfeld zu verbessern.
- 6. In der öffentlichen Grünfläche entlang der Spitalstraße sollte ein Teilbereich für einen Kleinkinderspielplatz ausgewiesen werden, da die nächsten Spielplätze auf dem Kotten (Sedansplatz, Karl-Theodor-Platz) für Kleinkinder relativ weit entfernt liegen.

4. Flächenbilanz

Auf die Aufstellung einer detaillierten Flächenbilanzierung wurde verzichtet, da im Planungsgebiet derzeit kaum
Grünstrukturen vorhanden sind und die geplanten Maβnahmen
zweifellos eine wesentliche Steigerung des Grünvolumens
mit sich bringen. So ist eine Zunahme von ca. 900 m² öffentlicher Grünfläche und ca. 2200 m² privater Grünfläche
(z.T. über einer Tiefgarage) abzuschätzen.

5. Beurteilung des Bebauungsplanentwurfes

Durch die Planung wird im Gebiet ein wesentlich höheres Grünvolumen realisiert als dies bei der derzeitigen Situation der Fall ist.

Im Hinblick auf Boden-, Wasser- und Klimapotential sowie Arten- und Biotopschutz und die Gestaltung nutzbarer Freiräume sind eindeutig Verbesserungen gegenüber dem heutigen Bestand abzusehen.

Insofern wird die Planung aus grünordnerischer Sicht in der vorliegenden Form befürwortet und unterstützt, da sie eine Verbesserung der stadtgestalterischen und stadtökologischen Qualität bewirkt.

6. Grünordnerische Festsetzungen

Zur Verbesserung des Naturhaushaltes und der Struktur des Gebietes werden auf der Grundlage der vorangegangenen Ausführungen folgende grünordnerische Festsetzungen für erforderlich gehalten:

Grünordnerische Festsetzungen gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB

- Die im Plan gekennzeichneten Bestände an Bäumen sind zu erhalten und zu pflegen und ggf. während einer Baumaβ-nahme gegen Beschädigungen und Beeinträchtigungen zu schützen. Für ggf. entfallende Gehölze sind Ersatzpflanzungen vorzusehen, u.U. auch an anderer Stelle im Grundstück.

(Siehe DIN 18920 - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaβnahmen - sowie RAS LG 4 - Richtlinien für die Anlage von Straβen, Teil Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4, Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen).

- Mauern und fensterlose Außenwände von Gebäuden sind mit Klettergehölzen (z.B. Efeu, Wilder Wein, Knöterich, Waldrebe, Geißblatt, Blauregen) zu begrünen.
- Tiefgaragendecken sind, sofern diese nicht überbaut oder anderweitig genutzt werden müssen, zu begrünen.

 (Mindestaufbau über Dachdichtung: 0,80 m).

Private Freiflächen gemäß § 86 (1) Nr. 3 LBauO

- Die als private Grünfläche ausgewiesenen Innenhofbereiche sind intensiv zu begrünen (Bäume, Sträucher, Rasen). Je 200 m² Fläche ist mindestens 1 Baum zweiter Ordnung zu pflanzen. Als Wirtschafts- und Sitzbereiche dürfen maximal 30 % dieser Flächen mit Pflaster befestigt sein.

- Stellplätze für Mülltonnen und Müllcontainer sind entweder durch dichte Bepflanzung oder durch begrünte Müllboxen bzw. Gitterboxen vor unmittelbarer Sicht und Sonneneinstrahlung zu schützen, wenn eine Integration in die Gebäude nicht möglich ist.
- Einfriedungen entlang der öffentlichen Wege sind nur als Heckenpflanzung, Holzlamellengeflecht, senkrecht gelatteter Holzlattenzaun, als Sandsteinmauer oder verputzte Mauer bis 1,20 m Höhe zugelassen. Drahtzäune und Hecken aus nicht standortgerechten Pflanzen (Thuja, Scheinzypressen usw.) sind nicht zulässig.
- Die Grünflächen und Gehölzpflanzungen sind fachgerecht herzustellen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
- Stellplätze sind nur in Tiefgaragen zulässig. 🗸

Hinweise:

- Verstöße gegen die Festsetzung nach § 9 (1) Nr. 25 b BauGB werden als Ordnungswidrigkeit nach § 213 BauGB geahndet.
- Mit dem Bauantrag ist eine qualifizierte Gesamtplanung über die Gestaltung der Auβenanlagen beizufügen, die mit der Stadtverwaltung abzustimmen ist. Die abgestimmte Planung ist im Rahmen der Baugenehmigung als Auflage in den Bauschein aufzunehmen und umgehend nach Fertigstellung der Hochbauten zu realisieren.

Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz Zur Entscheidung

vom 2 9. Juli 1994

Az: 35/405-03 Ua 0-142

